

Stellungnahme des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e.V.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein Standortfördergesetz

Der VAB bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Standortfördergesetz.

Angesichts der kurzen Konsultationsfrist möchten wir uns auf einige Kernpunkte beschränken. Zugleich möchten wir um Verständnis bitten, sollten wir im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahren mit weiteren Anmerkungen auf Ihr Haus oder den Gesetzgeber zukommen.

1. Abschaffung des Millionenkreditmeldewesens

Wir begrüßen den Wegfall des § 14 KWG und die daraus resultierende Abschaffung des Millionenkreditmeldewesens. Denn dieses stellt ein „Goldplating“ durch den deutschen Gesetzgeber dar, welches im europäischen Vergleich zu zusätzlichen Meldepflichten und dadurch zu einem erhöhtem Verwaltungsaufwand für die Institute führt. Demgegenüber steht, dass das Millionenkreditmeldewesen für die Institute nicht mehr den ursprünglichen Stellenwert im Rahmen des eigenen Risikomanagements hat und der Informationsgewinn für die Aufsicht nur von untergeordneter Relevanz ist.

Die Abschaffung des Millionenkreditmeldewesens führt somit zu einer spürbaren Entlastung der Institute und stellt unserer Ansicht nach einen wichtigen Schritt im Rahmen des Bürokratieabbaus dar.

2. 1:1-Implementierung von kapitalmarktrechtlichen EU-Rechtsakten

Darüber hinaus begrüßen wir, dass eine Reihe von EU-Rechtsakten (EU Listing Act, ESAP-Verordnung und MiFIR Review) 1:1 in nationales Recht umgesetzt bzw. implementiert werden. Durch eine solche 1:1-Implementierung und den Verzicht auf darüberhinausgehendes „Goldplating“ wird sichergestellt, dass der Finanzstandort Deutschland im europäischen Vergleich wettbewerbsfähig bleibt und keine Nachteile für die in Deutschland ansässigen Institute entstehen.

3. Klarstellung zum Abzug der Kapitalertragssteuer nach § 6 Absatz 3 Nr. 3 InvStG-E

Nach § 30 Absatz 1 InvStG wird einem Spezial-Investmentfonds die Möglichkeit eingeräumt, sich von seiner eigenen Körperschaftsteuerpflicht hinsichtlich der inländischen Beteiligungseinnahmen befreien zu können. Hierfür muss der Spezial-Investmentfonds die sog. Transparenzoption ausüben, was wiederum dazu führt, dass die inländischen Beteiligungseinnahmen nicht mehr dem Spezial-Investmentfonds, sondern unmittelbar dessen Anlegern zugerechnet werden. Bei ausgeübter Transparenzoption erhebt die Verwahrstelle des Spezial-Investmentfonds die Kapitalertragsteuer unmittelbar gegenüber den Anlegern des Spezial-Investmentfonds und wendet dabei auch die Regelungen nach § 44a

EStG an, die bei bestimmten Anlegern eine Abstandnahme vom Steuerabzug vorsehen. D. h. auf diesem Weg wird die Steuerpflicht auf die Anlegerebene verlagert, so dass dort Steuerbefreiungen geltend gemacht werden können.

Gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 InvStG-E soll es sich auch dann um Beteiligungseinnahmen gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 1 und 2 InvStG handeln, wenn diese über Personengesellschaften erzielt werden. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar und verständlich. Allerdings führt dies unseres Erachtens dazu, dass die Verpflichtung zum Abzug der Kapitalertragsteuer auf diese Beteiligungseinnahmen (die über Personengesellschaften bezogen werden) auf Ebene des Entrichtungsverpflichteten liegen sollte (Folgewirkungen ergeben sich entsprechend bei ausgeübter Transparenzoption gemäß § 30 InvStG). Vielfach werden die Beteiligungseinnahmen über Personengesellschaften damit über Vermögensgegenstände bezogen, die nicht verwahrfähig sind.

Dies bedeutet, dass die Verwahrstelle als Entrichtungsverpflichteter nicht über die jeweiligen Informationen verfügt, um überhaupt einen Einbehalt der Kapitalertragsteuer durchzuführen. Verwahrstellen erhalten – Stand heute – keine Informationen zur Zusammensetzung der Einkunftsstatbestände im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Personengesellschaften. Diese liegen ausschließlich den Kapitalverwaltungsgesellschaften vor.

Petitum:

Es wird angeregt, für die Fälle des § 6 Absatz 3 Nr. 3 InvStG-E klarzustellen, dass der Kapitalertragsteuerabzug auf die inländische Beteiligungseinnahme ausschließlich durch die depotführende Stelle der Personengesellschaft (*für inländische Dividenden im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a EStG für depotverwahrte Anteile*) bzw. die Emittentin (*für inländische Dividenden bzw. Ausschüttungen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG aus nicht depotverwahrten Anteilen*) vorzunehmen ist. Ein (erneuter) Steuerabzug durch die Depotbank des Investmentfonds oder die KVG ist nicht vorzunehmen. Die Besteuerung auf Ebene des Investmentfonds oder im Falle der Ausübung der Transparenzoption auf Ebene des Fondsanlegers wird im Rahmen der jeweiligen steuerlichen Veranlagung durch Berücksichtigung der über die gesonderte und einheitliche Feststellung zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen und ggfs. darauf einbehaltene Steuern auf Basis der jeweils dort vorliegenden Besteuerungsmerkmale (insbesondere Steuersatz 15% bei Investmentfonds sowie ggfs. Berücksichtigung von NV-Bescheinigungen der Anleger bei Ausübung der Transparenzoption) vorgenommen.